

# Kindsrechtreferendum gescheitert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845650>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kindsrechtreferendum gescheitert

Was niemand zu hoffen wagte, ist eingetreten: Das Referendum gegen das neue Kindesrecht ist nicht zustande gekommen. Innerhalb der zur Verfügung stehenden neunzig Tage wurden nur rund 27 000 Unterschriften gesammelt, 3000 zu wenig, um die Gesetzesrevision dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Offensichtlich vermochten die Argumente des Referendumskomitees, insbesondere die Vermutung, die rechtliche Besserstellung des unehelichen Kindes bedrohe die Familie, nicht zu überzeugen.

Denkbar ist aber auch, dass die Referendumsbefürworter ihre Anstrengungen einschränkten, nachdem sie hatten einsehen müssen, wie schief sie damit lagen. Vor allem die nicht ganz von der Hand zu weisende Absicht, die Frauen gegen das neue Gesetz zu mobilisieren, erwies sich bald einmal als Fehlspekulation. Noch nie war die Front der Frauen so geschlossen wie in dieser Frage. Nach den 14 Nationalrätinnen, die sich zum erstenmal über alle Parteischränken hinweg zu einer gemeinsamen Erklärung zusammenschließen konnten, haben auch sämtliche Frauenorganisationen, die sich zu dieser Frage äusserten, das Referendum eindeutig abgelehnt. Auf jeden Fall ist uns keine einzige zustimmende Meinungsäußerung bekannt geworden.

Mit der spontanen Einmütigkeit, mit welcher die Frauen das Referendum ablehnten, haben sie Politik gemacht, denn sie haben verhindern helfen, dass ein gerechtes Gesetz zu Fall gebracht wurde. Und das grüne Licht für diese Gesetzesrevision lässt uns hoffen, dass der gleiche fortschrittliche Geist für das neue Eherecht wehen werde.

## Was bringt das neue Eherecht?

An unserer Mitgliederversammlung vom Monat Oktober orientierte **Dr. iur. Ursula Schwander-Bindschedler**, Rechtsanwältin, über das neue Eherecht, über die vorgeschlagene neue Verteilung der Rechte und Pflichten und deren Folgen. Wir veröffentlichen das Referat in gekürzter Fassung.

### Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Der Revision des Eherechts liegen folgende Gedanken zugrunde:

1. Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie,
2. die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Frau, und
3. der Schutz der Familie als Urzelle der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen sind fundamental. Zwar bleibt Art. 159 ZGB, der die Rechte und Pflichten der Ehegatten im allgemeinen umschreibt und folgendermassen lautet:

«Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.»

bestehen. Doch sonst bleibt vom heute geltenden Recht sozusagen kein Stein auf dem anderen. Die herkömmliche Zerteilung der Rechte und Pflichten fehlt im vorliegenden Entwurf, es heisst neu (im neuen Art. 163):

«Die Ehegatten tragen die ehelichen Lasten, ein jeder nach seinen Kräften.